

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin***Ri*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, über die Beschwerde vom 3. Juli 2024 gegen den Bescheid des Finanzamtes Österreich vom 18. Juni 2024, Ordnungsbegriff Nr1, betreffend Abweisung des Antrages auf den Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe für den Zeitraum "ab Juli 2020"(= angefochtener Zeitraum 07/2020 bis 06/2024) zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensablauf:

1. Frau A (= Beschwerdeführerin, Bf) bezieht für die Tochter B, geb. März 2016, die Familienbeihilfe (FB).

Mit Antrag Beih3 vom 14.4.2024 hat sie für das Kind den FB-Erhöhungsbetrag wegen erheblicher Behinderung, nämlich *"Entwicklungsverzögerung, Lernschwäche, Konzentrationschwäche (Frühgeburt SSW 26+6), Herzerkrankung"*, ab *"dem Zeitpunkt des Eintrittes der erheblichen Behinderung, den die/der medizinische Sachverständige feststellt im Höchstausmaß von rückwirkend fünf Jahren ab Antragstellung"* (siehe lt. Formular Beih3) beantragt.

2. Aus dem beim Sozialministeriumservice (SMS) angeforderten und am 27.5./13.6.2024 erstellten und der Bf übermittelten ärztlichen Sachverständigengutachten "mit Untersuchung" durch DrC, Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde, geht auszugsweise hervor:

"... Anamnese:

Ehem. FG 26/6 SSW 681 g, ... Entwicklung erfreulich, in allen Bereichen leicht verzögert, Fördertherapien, Kindergarten verlängert um 1 Jahr (häuslicher Unterricht), besucht 1. Kl. VS-

Arbeitsgeschwindigkeit sei vermindert, Auffassung und Umsetzung auch verlangsamt, Daueraufmerksamkeit vermindert.

Derzeitige Beschwerden:

... Umschriebene kombinierte Entwicklungsstörung (Wahrnehmung, sensorische Integration, Sprache, Kognition, emotionale Ressourcen)

....

Zusammenfassung relevanter Befunde ...:

... 2020-07-17 Entwicklungspsychologischer Befund Klinik OrtX-4,4 Jahre, Aufmerksamkeit ist im Verlauf zu beobachten, Auffälligkeiten in der Balance, Sprachverständnis und auditivem Kurzzeitgedächtnis, unterdurchschnittliche Intelligenz,

2021-07-01 Klinisch und Entwicklungspsychologischer Befund MagD

Frühkindliche emotionale Regulationsstörung mit Ernährungsproblemen und erhöhter Ablenkbarkeit, umschriebene kombinierte Entwicklungsauffälligkeiten (Wahrnehmung, ... geschätztes intellektuelles Leistungsniveau-B schien die Aufgaben zu verstehen, sensorische und kognitiv mnestiche Funktionen scheinen altersentsprechend entwickelt zu sein, Sprachentwicklung-Artikulation nl, keine Auffälligkeiten in der kindlichen Spontansprache (später Sprachbeginn).

*Phonematisches Bewußtsein verzögert, weitgehend altersgemäße motorische Entwicklung
Feinmotorisch-uneinheitliche Ergebnisse, visuomotorische Fähigkeiten noch nicht altersgemäß entwickelt.*

Schwierigkeiten im Ess und Trinkverhalten

2023-07-12 Kardiologische Untersuchung ...

2024-04-26 HSS OrtX ...

.....

Ergebnis der durchgeführten Begutachtung:

1 Entwicklungseinschränkungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Entwicklungsstörung leichten Grades. Umschriebene kombinierte Entwicklungs-auffälligkeiten Ehemaliges Risikofrühgeborenes, Lernschwierigkeiten, Aufmerksamkeit altersentsprechend. Grobmotorisch keine Auffälligkeiten, keine Bewegungsstörung. Schwächen im auditiven Aufgabenverständnis, Arbeits-geschwindigkeit, emotionale Unsicherheiten. IQ bisher noch nicht valide eingeschätzt (letzte Testung 2021 MagD). Gute soziale Integration in Alltagsfunktionen Wahl des mittleren RS dieser Richtsatzposition bei Schwierigkeiten vorwiegend im schulischen Bereich ... Da kein aktueller Neuropsychologischer Befund mit Einschätzung der kognitiven Funktionen vorliegt fehlt die Basis zur Einschätzung einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung.

Pos.Nr. 03.02.01, GdB 30 %

2 Analoge RSP Erfolgreich operierte Aortenisthmusstenose ... Sehr gutes operatives Ergebnis, keine kardiale Entwicklungsbeeinträchtigung

Pos.Nr. 05.06.01, GdB 10 %

Gesamtgrad der Behinderung 30 v.H.

Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung:

Leiden 1 und 2 zeigen keine wechselseitige Leidensverstärkung.

.....

Der festgestellte Grad der Behinderung wird voraussichtlich mehr als 6 Monate andauern:

ja

GdB liegt vor seit: 07/2020

Begründung – GdB liegt rückwirkend vor:

Entwicklungspsychologischer Befund 15-07-2020 (4,4 Jahre MagE) und Befund MagD 06/2021

Frau B ist voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen: NEIN

Anmerkung bzw. Begründung betreffend die Fähigkeit bzw. voraussichtlich dauernde

Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen:

keine Erwerbsunfähigkeit aufgrund der bisherigen Entwicklung

X Dauerzustand

Gutachten erstellt am 27.5.2024 von DrC

Gutachten vidiert am 13.6.2024 von DrF"

3. Der Antrag der Bf auf Gewährung des FB-Erhöhungsbetrages wurde daraufhin vom Finanzamt mit Bescheid vom 18.6.2024, Ordnungsbegriff Nr1, für den Zeitraum "ab Juli 2020" abgewiesen. Begründend führt das Finanzamt die Bestimmung gemäß § 8 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG), BGBl 1967/376 idgF., an, wonach ua. der Grad der Behinderung (GdB) zumindest 50 % betragen muss.

4. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde wird vorgebracht, aufgrund von Frühgeburt, OP, Therapien und damit verbundenen Lern- und Konzentrationsschwierigkeiten würde die Tochter dringend eine schulische Assistenzkraft (Volksschule/VS) benötigen. Zuzufolge der Abweisung des Antrages auf den FB-Erhöhungsbetrag sei keine Assistenzkraft möglich. Es lägen umfassende ärztliche Befunde vor, die bei Bedarf zugesandt werden könnten. Laut beiliegender Stellungnahme v. 30.6.2024 zu dem Ansuchen für eine Assistenzkraft wird seitens der Direktion der VS OrtY dringend um Überprüfung und Genehmigung einer Assistenzkraft für die Tochter der Bf ersucht und ua. ausgeführt: "B benötigt, aufgrund ihrer Vorgeschichte, in einigen Bereichen Unterstützung. Sie braucht oft mehr Zeit und wiederholte Erklärungen, um die Lerninhalte zu verstehen". Durch die begehrte Unterstützung könne sie ihre schulischen Fähigkeiten verbessern und im Unterricht besser mithalten.

5. In der Folge wurde ein weiteres SMS-Gutachten angefordert. Vom Sozialministeriumservice wurde anstelle einer Bescheinigung in der Stellungnahme vom 20.8.2024 lediglich ausgeführt: *"In Ermangelung neuer entscheidungsrelevanter Befunde ist derzeit eine neuerliche Begutachtung nicht zweckmäßig"*.

6. Mit Beschwerdeverentscheidung vom 21.8.2024 hat das Finanzamt die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. In der Begründung wird - nach Darstellung der bezughabenden gesetzlichen Bestimmung - auf die SMS-Stellungnahme und das sohin aufrecht gültige SMS-Gutachten v. 27.5.2024 (festgestellter GdB 30 %) hingewiesen.

7. Im Vorlageantrag v. 30.8.2024 wird das Beschwerdevorbringen zur Gänze wiederholt.

8. Die Beschwerde wurde dem Bundesfinanzgericht (BFG) am 11.9.2024 zur Entscheidung vorgelegt (siehe Vorlagebericht).

9. Mit Schreiben vom 14.10.2024 wurde – als zunächst beim Finanzamt zur Berücksichtigung und Weiterleitung eingereichte weitere Unterlage – nunmehr der umfassende "Klinisch- und Entwicklungspsychologische Befund" der MagD, Klinische und Gesundheits-psychologin, vom 14.9.2024 sowie nochmals die Stellungnahme der VS OrtY v. 30.6.2024 beim BFG nachgereicht. Des Weiteren wurde, wie vom BFG telefonisch erbeten, am 16.10.2024 das SMS-Gutachten vom 27.5.2024 in Langfassung beigebracht und seitens der Bf ua. noch mitgeteilt, dass zwecks unbedingtem Verbleib der Tochter im gewohnten Umfeld in ihrer Schulklasse, wie von der Schule empfohlen, eine Assistentkraft erforderlich sei. Dieses Ansuchen werde zwar von der Schule und der Bildungsdirektion verständnisvoll unterstützt. Die Gewährung einer Schulassistentin sei jedoch offensichtlich nur möglich, wenn eine erhöhte Familienbeihilfe anerkannt werde.

10. Das Bundesfinanzgericht (BFG) hat mit Schreiben vom 18.10.2024: das SMS-Vorgutachten v. 27.5.2024, die Stellungnahme der VS v. 30.6.2024, die Beschwerde (= gleichlautend wie Vorlageantrag), den neuen "Klinisch- und Entwicklungspsychologischen Befund" der MagD v. 14.9.2024 sowie das Schreiben der Bf v. 16.10.2024 an das Sozialministeriumservice übermittelt und hat zwecks Ergänzung – insbesondere unter Berücksichtigung des nunmehrigen Befundes der MagD v. 14.9.2024 – ein nochmaliges Gutachten angefordert und ua. ausgeführt:

"... Im Hinblick auf diesen neuen Befund, der beiliegend übermittelt wird, ersucht das BFG daher das Sozialministeriumservice um ein ergänzendes Gutachten insbesondere zur Frage, ob bei der Tochter B ein GdB von mindestens 50 % und wenn ja, ab wann, vorliegt.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass lt. Befund der MagD (siehe S. 2 oben, Pkt. 3.) bei der gegebenen Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigung "ein GdB von 50-60 % gemessen an der Altersnorm" bestehe. Des Weiteren könnte bei fehlender Unterstützung durch eine Schulassistentin sogar eine "geistige Behinderung" bei B drohen.

Das Begehren der Bf auf eine Schulassistentin für die Tochter, das offenbar die Zuerkennung der

erhöhten Familienbeihilfe voraussetzt, wird von Seiten der Schule und der Bildungsdirektion unterstützt ... und ist insofern als dringlich zu erachten, als das Schuljahr bereits begonnen hat."

11. Im nunmehr ergänzten SMS-Gutachten vom 1.12.2024 (wozu dem BFG derzeit nur die maßgebenden Meta-Daten vorliegen) wird bei der Tochter der Bf, offenkundig unter Bedachtnahme auf den aktuellen Befund der MagD, ein GdB von 50 % ab dem 1.9.2024 bescheinigt.

II. Sachverhalt:

Die Bf hat für die Tochter B, geb. 03/2016, im April 2024 den FB-Erhöhungsbetrag wegen erheblicher Behinderung, dies "ab Eintritt der Behinderung", beantragt.

Mit Gutachten des Sozialministeriumservice vom 27.5./13.6.2024 waren zunächst eine "Entwicklungsstörung leichten Grades" sowie eine "erfolgreich operierte Aortenisthmusstenose" attestiert worden, wobei sich die beiden Leiden nicht wechselseitig verstärkten. Der Gesamtgrad der Behinderung/GdB wurde zufolge der Entwicklungspsychologischen Befunde der Klinik aus 07/2020 und der MagD aus 07/2021 mit 30 % bescheinigt.

Nach Anforderung eines weiteren Gutachtens wurde vom Sozialministeriumservice in der Stellungnahme vom 20.8.2024 mitgeteilt, eine neuerliche Begutachtung sei derzeit mangels neuer Befunde nicht zweckmäßig.

Im Oktober 2024 hat das BFG unter Beischluss verschiedener, von der Bf beigebrachter Unterlagen sowie insbesondere eines neuen bzw. aktuellen "Klinisch- und Entwicklungspsychologischen Befundes" der MagD vom 14.9.2024 eine diesbezügliche Gutachtenser-gänzung angefordert, wozu nunmehr am 1.12.2024 die Bescheinigung des SMS erfolgte, dass der GdB ab 1.9.2024 50 % beträgt.

III. Beweiswürdigung:

Obiger Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den obbezeichneten SMS-Sachverständigengutachten.

IV. Rechtslage:

1.) Gesetzliche Bestimmungen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG), BGBl 1967/376 idgF., haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe (Anm.: auf den Grundbetrag an Familienbeihilfe)
lit a) für minderjährige Kinder,

FB-Erhöhungsbetrag:

Nach § 8 Abs. 4 FLAG 1967 erhöht sich die Familienbeihilfe für jedes Kind, das erheblich behindert ist, um bestimmte monatliche Beträge.

Gemäß **§ 8 Abs. 5** FLAG 1967 idF BGBl I 2022/226, in Geltung ab 1.3.2023, gilt als erheblich behindert ein Kind, bei dem eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als sechs Monaten. Der Grad der Behinderung **muss mindestens 50 v.H. betragen**, soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Für die Einschätzung des Grades der Behinderung sind § 14 Abs. 3 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung, und die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung (Einschätzungsverordnung/EVO) vom 18. August 2010, BGBl. II Nr. 261/2010, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. Die erhebliche Behinderung ist spätestens alle fünf Jahre neu festzustellen, wenn nach Art und Umfang eine mögliche Änderung zu erwarten ist.

Nach **§ 8 Abs. 6 FLAG** 1967 idgF **ist** der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) dem Finanzamt Österreich durch eine Bescheinigung auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen.

2.) Bescheinigung; Judikatur:

Zum Nachweis obgenannter Voraussetzungen ist eine Bescheinigung des Sozialministeriumservice iSd § 8 Abs. 6 FLAG *zwingend* erforderlich.

Die Abgabenbehörden sowie der UFS, nunmehr das Bundesfinanzgericht, sind an die Feststellungen der im Wege des Bundessozialamtes, ab Juni 2014 des Sozialministeriumservice/SMS, erstellten Gutachten **gebunden** (vgl. VfGH 10.12.2007, B 700/07; VwGH 18.11.2008, 2007/15/0019; VwGH 30.3.2017, Ra 2017/16/0023 u.a.).

Die Tätigkeit der Behörden hat sich daher im Wesentlichen auf die Frage zu beschränken, ob die Gutachten als schlüssig und vollständig anzusehen sind (vgl. VwGH 16.12.2014, Ro 2014/16/0053; VwGH 22.12.2011, 2009/16/0307 und 2009/16/0310; VwGH 18.11.2009, 2009/13/0014, mwN).

Das BFG hat die Beweiskraft - insbesondere Nachvollziehbarkeit bzw. Schlüssigkeit - der Gutachten zu prüfen und erforderlichenfalls für deren Ergänzung zu sorgen (VwGH 13.12.2012, 2009/16/0325).

Der Sachverständige hat sich bei der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes jener Hilfsmittel zu bedienen, die seine Wissenschaft entwickelt hat, um ein verlässliches Gutachten abzugeben. Die vom Sachverständigen bei der Aufnahme des Befundes anzuwendende

Methode hängt ausschließlich von objektiven fachlichen Gesichtspunkten ab (s. VwGH 5.11.2009, 2009/16/0169). Insgesamt ist zu bedenken, dass auch der Sachverständige aufgrund seines medizinischen Fachwissens ohne Probleme nur den aktuellen Gesundheitszustand des Erkrankten beurteilen kann, worauf es ua. nur bei der Feststellung eines derzeitigen Behinderungsgrades ankommt. In allen übrigen Fällen – also bei Sachverhalten, die länger oder teils sogar schon Jahrzehnte zurückliegen – kann der Sachverständige nur aufgrund von Indizien, insbesondere anhand von vorliegenden Befunden, Rückschlüsse darauf ziehen, zu welchem oder ab welchem Zeitpunkt eine "erhebliche" Behinderung eingetreten ist (vgl. zB UFS 7.6.2005, RV/0688-W/05).

Die Beurteilung des Behinderungsgrades eines Kindes hängt bei gleichbleibendem Krankheitsbild auch vom Alter des Kindes ab. Das Ausmaß eines Entwicklungsrückstandes etwa stellt sich je nach Alter – Kindergartenalter oder Schulalter - verschieden dar, da die jeweils zu beherrschenden und erwarteten Fähigkeiten des Kindes sich wesentlich voneinander unterscheiden. Das Ausmaß eines Entwicklungsrückstandes ist daher immer im Vergleich zum Entwicklungsstand gleichaltriger gesunder Kinder zu sehen. So kann schon im Kindergartenalter ein gewisser Entwicklungsrückstand vorliegen, der sich bis zum Schulalter vergrößern und einen höheren Behinderungsgrad herbeiführen kann (vgl. UFS 30.6.2009, RV/1997-W/09).

(siehe zu vor in: *Lenneis/Wanke*, FLAG-Kommentar, 2. Aufl., Rzn. 11, 29, 31, 32 zu § 8)

V. Erwägungen:

Gegenständlich wurde unter Berücksichtigung der dazumal vorliegenden relevanten Befunde im Mai/Juni 2024 das SMS-Erstgutachten (bescheinigter GdB 30 % ab 07/2020) erstellt.

Nach oben dargelegter VwGH-Judikatur hat sich die Tätigkeit der Behörden und des BFG im Wesentlichen auf die Frage zu beschränken, ob die Gutachten als schlüssig und *vollständig* anzusehen sind und ist erforderlichenfalls für deren Ergänzung zu sorgen. Aufgrund der Nachreichung des neuen Befundes der MagD v. 14.9.2024 wurde vom BFG zwecks diesbezüglicher Berücksichtigung und Vervollständigung ein ergänzendes SMS-Gutachten erbeten. Laut dieser neuerlichen Begutachtung v. 1.12.2024 wird nunmehr bei der Tochter der Bf ein **GdB in Höhe von 50 % ab dem 1.9.2024** bescheinigt.

Wie oben ausgeführt, ist das Bundesfinanzgericht an die Feststellungen der im Wege des Sozialministeriumservice erstellten Gutachten *gebunden*. Zusage dieser Begutachtung wurde zusammengefasst festgestellt, dass der Grad der Behinderung/GdB bei der Tochter ab Juli 2020 zunächst 30 % und ab September 2024 50 % beträgt.

Festzuhalten ist, dass gegenständlich angefochtener Bescheid für den Zeitraum "ab Juli 2020" bis inklusive des Monats der Bescheiderlassung, dh. bis inklusive Juni 2024, und nicht für nachfolgende Zeiträume wirkt.

Im Ergebnis ist daher die Beschwerde betr. den Zeitraum 07/2020 – 06/2024 abzuweisen, da bis inklusive Juni 2024 der GdB unverändert 30 % anstelle der erforderlichen zumindest 50 % iSd § 8 Abs. 5 FLAG beträgt.

Es wird aber informativ darauf hingewiesen, dass zufolge der Letztbegutachtung der FB-Erhöhungsbetrag ab September 2024 für die Tochter zusteht und daher – allenfalls nach neuerlicher Antragstellung durch die Bf unter Beischluss des SMS-Gutachtens v. 1.12.2024 – vom Finanzamt jedenfalls zuzusprechen sein wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Unzulässigkeit einer Revision:

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Voraussetzungen, unter welchen der Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe zusteht, ergeben sich aus den bezughabenden Gesetzesbestimmungen.

Der Gesamtgrad der Behinderung sowie der Zeitpunkt, ab wann dieser vorliegt, ist seitens des Sozialministeriumservice festzustellen; das BFG ist an die diesbezüglich erstellten ärztlichen Gutachten grundsätzlich gebunden. Da es sich dabei um eine *Tatfrage* handelt, liegt gegenständlich keine *Rechtsfrage* von "grundsätzlicher Bedeutung" vor. Eine Revision ist daher nicht zulässig.

Innsbruck, am 6. Dezember 2024